

Beschlusskammer 3

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Entwurf
Reinschrift abgesandt:

Einschreiben mit Rückschein

Deutsche Telekom AG
Vorstand
Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (02 28)	Bonn
OWP6-5, Ulrike Haack	BK 3b-99/034	14-4637	23.12.99
17.12.99		oder 14-0	

Anträge auf Genehmigung der Entgelte für die Endleitung

Auf die Anträge vom 17.12.99, eingegangen bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am selben Tag,

1. für die Umschaltmaßnahmen bei einer erstmaligen Realisierung des direkten Zugriffs zum APL, bei einer Realisierung mit Zwischenverteiler, bei einer Realisierung des direkten Zugriffs zum APL mit Ersatz des vorhandenen Verteilers sowie im Rahmen eines vereinbarten Projektes Entgelte gemäß AGB-Preisliste Sonstige Dienstleistungen (Abrechnung nach Aufwand) vorläufig ab dem 15.12.99 zu genehmigen,
2. für die Eintragung jeder einzelnen Endleitung in das Bestandsführungssystem ein einmaliges Entgelt gemäß AGB-Preisliste Sonstige Dienstleistungen (Abrechnung nach Aufwand) vorläufig ab dem 15.12.99 zu genehmigen,
3. für die Nutzung der Endleitung ein monatliches Entgelt in Höhe von DM 5,60 vorläufig ab dem 15.12.99 zu genehmigen,
4. die vorläufige (...) Genehmigung der o.g. Entgelte für den Zugang zur Endleitung nicht nur für alle bisher abgeschlossenen Verträge, sondern auch für alle zukünftig abzuschließenden Zusatzvereinbarungen zu erteilen,

Behördensitz
Bonn
Heussallee 2-10, Haus IV
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Antragstellerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der VIAG Interkom GmbH&Co. bis zur endgültigen Entscheidung über die Genehmigungsanträge den Zugang zu den von dieser nachgefragten Inhouse-Verkabelungen nach Maßgabe des zwischen der Antragstellerin und der VIAG Interkom GmbH&Co. geschlossenen „Vertrages über die Endleitung“ vom 15.12.99 zur Verfügung zu stellen, wobei die genehmigten Entgelte rückwirkend zum jeweiligen Beginn der Leistungserbringung anzuwenden sind.
2. Über den Antrag auf Erlass endgültiger Genehmigungen der Entgelte für den Zugang zur Endleitung wird die Beschlusskammer innerhalb der gesetzlichen Frist entscheiden.
3. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Vertrag weitere Entgelte enthält, die ggf. der Genehmigungspflicht unterliegen und für die ein Entgeltantrag bislang nicht gestellt worden ist. Die Beschlusskammer behält sich insoweit eine Entscheidung nach § 29 TKG vor.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen. Inwieweit dies auch im Einzelfall für die Inhouse-Verkabelungen gilt, ist bislang nicht abschließend geklärt.

Die Antragstellerin hat mit der VIAG Interkom GmbH&Co. am 15.12.99 einen Vertrag über die Endleitung geschlossen, der den Zugriff auf und die Nutzung von Inhouse-Verkabelungen regelt, die bislang von der Antragstellerin genutzt werden. Dieser wurde der Regulierungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 NZV vorgelegt. Der Vertrag sieht mit Ausnahme eines monatlichen Nutzungsentgelts für einen Zeitraum von sechs Monaten eine Abrechnung nach Aufwand vor. Danach ist die Erhebung von Pauschalentgelten aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungswerte beabsichtigt.

Die Antragstellerin, die die Genehmigungspflicht für die vertraglich vereinbarten Entgelte bestreitet, hat die Genehmigungsanträge unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsauffassung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gestellt.

Dem Bundeskartellamt wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den von der Antragstellerin vorgelegten Vertrag sowie auf den Genehmigungsantrag und die zusammen hiermit eingereichten Anlagen Bezug genommen.

II. Gründe

Die Verpflichtung der Anordnung zu I. beruht auf § 78 TKG i.V.m. den §§ 39, 24, 25 Abs. 1 und Abs. 3 TKG. Diese Anordnung ergeht ohne gesonderten Antrag eines Verfahrensbeteiligten im besonderen öffentlichen Interesse von Amts wegen.

Bei der notwendigen summarischen Prüfung der Entgelte für die Bereitstellung und Nutzung der Endleitung bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der beantragten Entgelte.

Es ist zweifelhaft, ob für die Umschaltmaßnahmen bei einer erstmaligen Realisierung des direkten Zugriffs zum Abschlusspunkt der Linientechnik (APL), bei einer Realisierung mit Zwischenverteiler sowie bei einer Realisierung des direkten Zugriffs zum APL mit Ersatz des vorhandenen Verteilers tatsächlich keine Erfahrungswerte vorliegen. Die für diese Leistungen erforderlichen Prozesse sind vergleichbar mit denjenigen, die bei der Neuschaltung von Kunden der Antragstellerin oder einer Erstinstallation von Endverzweigern anfallen.

Bedenken bestehen weiterhin hinsichtlich des einmaligen Entgelts für die Eintragung in ein Bestandsführungssystem. Eine Begründung dafür, dass der Vertragspartner der Antragstellerin die Kosten des Bestandsführungssystem der Antragstellerin über die anteiligen Kosten der Dokumentation hinaus tragen soll, wird nicht vorgebracht. Es ist damit nicht ohne weiteres ersichtlich, inwieweit die Geltendmachung von Kosten für eine solche Eintragung unter dem Gesichtspunkt einer effizienten Leistungsbereitstellung gerechtfertigt ist.

Ungeachtet der Frage, ob grundsätzlich eine Berechtigung für ein monatliches Nutzungsentgelt für die Endleitung besteht, wird jedenfalls das von der Antragstellerin konkret beantragte Entgelt nicht begründet. Weder werden Unterlagen beigebracht, aus denen die Kosten der Nutzung ersichtlich wären, noch wird die tatsächlich von der Antragstellerin vorgenommene Herleitung des Preises transparent gemacht.

Der Anordnungsgrund liegt darin, dass die Entgelte für die neu vereinbarten Leistungen bislang nicht genehmigt waren, der Leistungsaustausch jedoch, sowohl im Hinblick auf den Wettbewerb als auch im Interesse der Antragstellerin und ihrer Vertragspartner, hier insbesondere der Erfül-

lung der Auflagen aus den WLL-Lizenzen, sichergestellt werden soll. Da die Antragstellerin mit der VIAG Interkom GmbH&Co. unter Ziff. 8 des Hauptvertrags vereinbart hat, dass ihre Leistungspflicht für alle Leistungen, deren Preise genehmigungspflichtig sind, ab dem Zeitpunkt der Erteilung und für die Dauer einer vorläufigen oder endgültigen Genehmigung besteht, erwächst bei dieser Sachlage die dringende Gefahr, dass die Antragstellerin den Leistungsaustausch ohne eine solche Genehmigung verweigert. Damit hätte sie es in der Hand, durch die Stellung nicht genehmigungsfähiger Entgeltanträge den Beginn der Leistungspflicht - unter Umständen auf unbegrenzte Zeit - hinauszuzögern. Wie die Beschlusskammer in einem vergleichbaren Fall mit Beschluss vom 30.04.98 (BK 3-01/98) bereits entschieden hat, ist die Antragstellerin unter dort näher spezifizierten Modalitäten prinzipiell dazu verpflichtet, Wettbewerbern den Zugang zur Inhouse-Verkabelung zu gewähren bzw. einen solchen Zugang zu dulden. Eine insoweit gesetzlich aus § 33 TKG sich ergebende Leistungsverpflichtung hängt über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus nicht von dem Vorliegen genehmigter Entgelte ab. Zwar wird es der Antragstellerin im Regelfall nicht zuzumuten sein, ihre Leistungen gegenüber Dritten unentgeltlich zu erbringen. Zu einer unentgeltlichen Leistungserbringung wird sie mit der einstweiligen Anordnung aber auch nicht verpflichtet.

Die getroffene Regelung ist erforderlich, weil eine vorläufige Genehmigung aus den oben dargelegten Gründen nicht in Betracht kommt und nur so eine frühestmögliche Leistungserbringung herbeigeführt werden kann. Sie belastet die Antragstellerin auch nicht unverhältnismäßig, weil ihr im Umfang einer später erteilten Genehmigung für die von ihr erbrachten Leistungen Forderungen gegen die VIAG Interkom GmbH&Co. erwachsen. Durch die mit ihr verbundene Befristung bis zur endgültigen Entscheidung über die Genehmigung und die unter Punkt 2) der Anordnung erteilte Zusicherung, innerhalb der gesetzlichen, ggf. nach § 28 Abs. 2 S. 2 TKG zu verlängernden Frist zu entscheiden, geht die Anordnung auch nicht über den mit ihr verbundenen Sicherungszweck hinaus.

Der unter Punkt 3) erteilte Hinweis auf die mögliche Genehmigungspflicht weiterer Entgelte bezieht sich beispielsweise auf Klauseln, wonach der Vertragspartner

- anteilig an den Kosten einer unter bestimmten Umständen notwendigen Sanierung des Endleitungsnetzes beteiligt wird,
- bei einem Austausch des Kabels bei gemeinsam in einem Kabel geführten Endleitungen anteilig an den Kosten beteiligt wird,
- zur Zahlung einer „pauschalen Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 200,- DM für eine verspätete oder nicht erfolgte „Anfangsmeldung 2“ verpflichtet ist
- zur Zahlung der unter Anlage 4, Ziff. 1 zum Hauptvertrag mit der VIAG Interkom GmbH&Co. unter Bezug auf Ziffer 8.2 des Hauptvertrags vereinbarten Entgelte verpflichtet ist; insoweit

wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass diese Verweisung ins Leere geht und sie sich zudem in den Anlagen, die dem Antrag vom 17.12.99 beigefügt sind, nicht wiederfindet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

BK 3

BK 3b

BK 3c